

Satzung des Kolpingwerkes Deutschland

in der Fassung vom 25. Oktober 2008

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Bundesrepublik Deutschland führt den Namen Kolpingwerk Deutschland. Es ist Teil des Internationalen Kolpingwerkes.
- (2) Die örtlichen Personalverbände heißen Kolpingsfamilien. Der Name Kolpingwerk gilt nur für die überörtlichen Personalverbände.
- (3) Sitz des Kolpingwerkes Deutschland ist Köln.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Kolpingwerk Deutschland will gemäß den Bestimmungen des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes
 1. seine Mitglieder befähigen, sich als Christen in der Welt und damit in Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat zu bewähren,
 2. seinen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern Lebenshilfen anbieten,
 3. durch die Aktivitäten seiner Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitwirken.
- (2) Für das Kolpingwerk Deutschland bedeutet dies vor allem,
 1. ein den konkreten Gegebenheiten entsprechendes Programm zu beschließen und zu verwirklichen,
 2. Initiativen für den Verband zu erarbeiten,
 3. Kontakte und Verbindungen mit seinen Personalverbänden und Mitgliedern zu pflegen,
 4. die Aktivitäten seiner Personalverbände subsidiär zu unterstützen und zu koordinieren,
 5. Stellungnahmen und Verlautbarungen anzuregen und herauszugeben, die sich aus den Zielen und Aufgaben ergeben,
 6. Aktionen anzuregen und durchzuführen, die der Verwirklichung programmatischer Aufgaben und Zielsetzungen dienen.
- (3) Für den Bundesverband bedeutet dies vor allem,
 1. Initiativen für den Gesamtverband in Abstimmung mit den Diözesanverbänden zu erarbeiten,
 2. Kontakte und Verbindungen mit den Diözesanverbänden zu pflegen,
 3. die Aktivitäten der Diözesanverbände subsidiär zu unterstützen und zu koordinieren,
 4. Stellungnahmen und Verlautbarungen anzuregen und herauszugeben, die sich aus den Zielen und Aufgaben ergeben,
 5. Aktionen anzuregen und durchzuführen, die der Verwirklichung programmatischer Aufgaben und Zielsetzungen dienen,
 6. Kontakte und Verbindungen mit dem Kolpingwerk Europa und dem Internationalen Kolpingwerk zu pflegen und dort mitzuarbeiten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kolpingsfamilien sind Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes.

- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Bestimmungen über Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft sind in dieser Satzung und in der Satzung der Kolpingsfamilie geregelt.
- (3) Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann eine Einzelmitgliedschaft beim jeweiligen Diözesanverband oder beim Kolpingwerk Deutschland erworben werden.
- (4) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist.
- (5) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk, in der Kolpingsfamilie oder mit dem Ende der Einzelmitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland oder in einem Diözesanverband.
- (6) Von den Mitgliedern werden neben den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen Sonderzuwendungen (Zustiftungsbeträge) erhoben, die durch die Mitglieder selbst oder in deren Namen und für deren Rechnung von den Kolpingsfamilien unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten sind und zwar mit der Zweckbestimmung, dass sie nach der ausdrücklichen Erklärung der Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapital(s) bestimmt sind.

Über die Höhe der Zustiftungsbeträge und die Fälligkeit entscheidet die Bundesversammlung durch Beschluss. Die Bundesversammlung kann Mitglieder unter 23 Jahren sowie Präsidien und Beauftragte für den Pastoralen Dienst, die hauptberuflich in der Seelsorge tätig sind, von den Zustiftungsbeträgen ganz oder teilweise freistellen. Für Ehepaare kann ein ermäßigter Zustiftungsbetrag vorgesehen werden.

§ 3a Rüge von Mitgliedern

- (1) Gegen ein Mitglied kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden,
 1. wenn ein Grund für einen Ausschluss beziehungsweise eine Ausgliederung oder einen Namensentzug vorliegt,
 2. wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder des Namens „Kolping“ schädigt.
- (2) Über die Rüge entscheidet der Bundesvorstand mit der Mehrheit der Stimmen. Für das Verfahren gilt § 3b Ziffern (3), (5) und (6) entsprechend.
- (3) Die Rüge wird zur nächsten Sitzung des Bundeshauptausschusses oder - soweit diese vorher tagt - zur nächsten Bundesversammlung bekanntgegeben.

§ 3b Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Kolpingwerkes Deutschland kann ausgeschlossen werden,
 1. aus wichtigem Grund,
 2. wenn es das Ansehen des Vereins oder des Namens Kolping gröblich geschädigt hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben/Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Mindestens einen Monat vor Beschlussfassung ist der Vorstand der zuständigen Kolpingsfamilie oder des Diözesanverbands, in dem eine Einzelmitgliedschaft des

betroffenen Mitglieds besteht, von dem beabsichtigten Ausschluss und den Gründen in Kenntnis zu setzen. Er kann zu dem Vorgang Stellung nehmen.

- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (6) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen, der an den Bundesvorstand zu richten ist. Der Vorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht (§ 20 der Satzung) vorzulegen, das über den Einspruch verhandelt. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Für den Ausschluss aus dem Internationalen Kolpingwerk gemäß § 13 Generalstatut ist im Kolpingwerk Deutschland der Bundesvorstand zuständig. Die Ziffern (2) bis (6) gelten entsprechend.

§ 4 Arbeitsweise und Strukturen

- (1) Die Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland geschieht sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung.
- (2) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend. Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit.
- (3) Das Kolpingwerk als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung vertritt seine Mitglieder, die im sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, in den Arbeitnehmerorganisationen, in denen der Verband seine Mitgliedschaft erklärt. Die Vertretung erfolgt durch die Organe des Verbandes auf der Grundlage der bestehenden Gesetze.
Das Kolpingwerk wirkt in seiner Eigenschaft als selbständige Arbeitnehmerorganisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung bei der Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen Institutionen mit. Bei der Bestellung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, für die Entsendung ist ebenfalls Arbeitnehmerstatus erforderlich.
- (4) Entsprechend den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben konzentriert sich die Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland insbesondere auf die grundsätzlichen und aktuellen Fragen
 1. der Sozial-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik einschließlich der Selbstverwaltung und Mitbestimmung,
 2. der Bildung und der Bildungspolitik, der beruflichen Bildung und der Berufsbildungspolitik,
 3. der Freizeitentwicklung und der Freizeitpolitik,
 4. der Entwicklungszusammenarbeit und der Eine-Welt-Politik,
 5. der Hinführung zu und Begleitung von Ehe und Familie und der Familienpolitik,
 6. der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendpolitik,
 7. der Seniorenarbeit und der Seniorenpolitik,
 8. der Mitarbeit an der Entwicklung der Kirche, insbesondere in pastoralen, strukturellen und organisatorischen Fragen und diesbezüglichen Einrichtungen.

Die Arbeit in diesen Bereichen schließt neben der grundsätzlichen Aufbereitung und innerverbandlichen Umsetzung auch die Wahrnehmung entsprechender Außenvertretungen ein.

Die Arbeit des Bundesverbandes konzentriert sich auf dieser Grundlage insbesondere auf

1. die genannten Politikbereiche,
2. die Mitwirkung in den auf Bundesebene tätigen Einrichtungen/ Organisationen in Kirche.

§5 Untergliederungen

- (1) Das Kolpingwerk ist ein Gesamtverein mit selbstständigen Untergliederungen.
- (2) Die Untergliederungsstruktur, die Arten der Untergliederungen und die wesentlichen Rechte und Pflichten der Untergliederungen sind in einem Organisationsstatut und einem Namensstatut niedergelegt, die Teil dieser Satzung sind.

§ 6 Gründung von Kolpingsfamilien

- (1) Die Gründung einer Kolpingsfamilie erfolgt gemäß § 14 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes auf einer zu diesem Zweck einberufenen Gründungsversammlung.
- (2) Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Diözesanverband und unter dessen Begleitung. Das Einvernehmen ist vor der Einladung zur Gründungsversammlung herzustellen.
- (3) Zur Gründungsversammlung ist der Diözesanverband einzuladen.
- (4) Die Gründungsversammlung anerkennt die durch die Bundesversammlung festgesetzte Satzung der Kolpingsfamilie. Sie wählt sodann einen Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung der Kolpingsfamilie. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Liste der Gründungsmitglieder und des gewählten Vorstandes dem Kolpingwerk Deutschland zuzuleiten ist.
- (5) Das Kolpingwerk Deutschland stellt die Gründungsurkunde aus.

§ 7 Rechte der Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien sind berechtigt,

1. die Unterstützung der überörtlichen Verbandsebenen in Anspruch zu nehmen,
2. gemäß den Bestimmungen der Satzungen der jeweiligen überörtlichen Verbandsebenen Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrechte für die vorgesehenen Organe wahrzunehmen.

§ 8 Pflichten der Kolpingsfamilien

- (1) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet,
 1. die in § 2 formulierten Aufgaben des Verbandes mitzuvollziehen,
 2. die Satzungen zu beachten und die bindenden Beschlüsse der überörtlichen Gremien auszuführen,
 3. den Beitrag für den Diözesanverband und den Bundesverband an den Bundesverband zu entrichten.
 4. den Zustiftungsbetrag der Mitglieder an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nach Maßgabe des § 3 Absatz 6 im fremden Namen und für fremde Rechnung zu erheben und weiterzuleiten.
- (2) Bei der Verwaltung von Grundvermögen der Kolpingsfamilie ist der § 6 des Generalstatuts bindend. Auf Antrag eines Diözesanverbandes überträgt das Kolpingwerk Deutschland, soweit möglich, seine Rechte an den Antragsteller.

§ 9 Auflösung der Kolpingsfamilie

Die Auflösung geschieht

1. durch Selbstauflösung entsprechend § 4 der Satzung der Kolpingsfamilie,
2. durch Auflösung entsprechend § 22 Ziffer 3 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes. Auf Antrag eines Diözesanverbandes überträgt das Kolpingwerk Deutschland, soweit möglich, seine Rechte an den Antragsteller.

§ 10 Kolpingmagazin

Das Kolpingmagazin ist die Mitglieder- und Verbandszeitschrift des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 11 Organe

Die Organe des Kolpingwerkes Deutschland sind

1. die Bundesversammlung,
2. der Bundeshauptausschuß,
3. der Bundesvorstand,
4. das Bundespräsidium.

§ 12 Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Kolpingwerkes Deutschland.
- (2) Der Bundesversammlung gehören an:
 - (A) Mit Sitz und Stimme:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundeshauptausschusses,
 2. fünf Delegierte je Diözesanverband,
 3. je angefangene 2000 Mitglieder im Diözesanverband ein/e weitere/r Delegierte/r,
 4. die 12 stimmberechtigten Mitglieder des Bundesarbeitskreises der Kolpingjugend.

Die Wahl der Delegierten ist in der Satzung des jeweiligen Diözesanverbandes geregelt.

(B) Mit beratender Stimme:
die beratenden Mitglieder des Bundeshauptausschusses.

- (3) Alle wichtigen, das Kolpingwerk Deutschland betreffenden Angelegenheiten sind auf der Bundesversammlung zu behandeln.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über das Programm, die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, die Satzung der Kolpingsfamilie, den Verbandsbeitrag,
- b) Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes und des Bundeshauptausschusses,
- c) Bericht des Bundesvorstandes über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Einrichtungen,
- d) Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre,
- e) Bericht des Finanzausschusses; näheres regelt der § 17,
- f) Entlastung des Bundesvorstandes,
- g) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

- (4) Die Bundesversammlung wählt in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren:
1. die/den Bundesvorsitzende/n,
 2. zwei stellvertretende Bundesvorsitzende,
 3. den Bundespräsidenten,
 4. den stellv. Bundespräsidenten,
 5. weitere 10 Bundesvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 4 genannten Aufgabenschwerpunkten und regionaler Gesichtspunkte,
 6. die Mitglieder des Finanzausschusses.
- Vorschlagsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landes-, Regional- und Diözesanvorstände sowie die Bundeskonferenz der Kolpingjugend.
Bei der Zusammensetzung des Bundesvorstandes sind junge Menschen und Frauen angemessen zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für den Vorsitz und die Stellvertretung.
- (5) Die Bundesversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Die Einladung ergeht mindestens drei Monate vor dem Beginn durch die/den Bundesvorsitzende/n. Eine außerordentliche Bundesversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Diözesanverbände schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.
- (8) Die/der Bundesvorsitzende beruft die Bundesversammlung ein. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung der Versammlung.

§ 13 Bundeshauptausschuß

- (1) Der Bundeshauptausschuß ist das zwischen den Bundesversammlungen tagende Kooperations-, Koordinations-, Kontroll- und Beschlußorgan.
- (2) Dem Bundeshauptausschuß gehören an
- (A) Mit Sitz und Stimme:
1. aus jedem Diözesanverband drei Delegierte, davon soll, soweit vorhanden, ein/e Diözesanleiter/in der Kolpingjugend sein, die weiteren Delegierten müssen Mitglieder des Diözesanvorstandes sein
 2. ein/e weitere/r Delegierte/r für die Diözesanverbände mit mehr als 10.000 Mitgliedern
 3. aus jedem Landes-/Regionalverband drei Delegierte. Davon soll, soweit vorhanden, eine/r Landesleiter/in bzw. Regionalleiter/in der Kolpingjugend sein. Die weiteren Delegierten müssen gewählte Mitglieder des Landes-/ Regionalvorstandes sein.
 4. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (B) Mit beratender Stimme:
Die beratenden Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (3) Der Bundeshauptausschuß berät in allen das Kolpingwerk Deutschland und seine Einrichtungen betreffenden wichtigen Fragen. Er dient der Kooperation der Diözesan- und Landesverbände sowie der Regionen untereinander und mit dem Bundesverband. Ihm steht die Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen des Bundesverbandes zu. Der Bundeshauptausschuß übt die Kontrolle über die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesversammlung aus.
Der Bundeshauptausschuß nimmt den Bericht über die Gewinn- und Verlustrechnung sowie über den Stand der Vermögenssituation des abgelaufenen Haushaltsjahres entgegen.

- (4) Dem Bundeshauptausschuß obliegt die Nachwahl der in § 12 Abs. 4 genannten Bundesvorstandsmitglieder und Finanzausschußmitglieder bis zur nächsten Bundesversammlung.
- (5) Der Bundeshauptausschuß tagt mindestens einmal jährlich außer in den Jahren einer Bundesversammlung. Die Einladung ergeht mindestens sechs Wochen vor Beginn durch die/den Bundesvorsitzende/n. Eine außerordentliche Sitzung des Bundeshauptausschusses muss einberufen werden, wenn mindestens sieben Diözesanverbände oder mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Bundeskonferenz der Kolpingjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Bundeshauptausschusses ist beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse des Bundeshauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Bundeshauptausschusses dürfen Beschlüssen der Bundesversammlung nicht widersprechen.
- (7) Der Bundeshauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.
- (8) Die/der Bundesvorsitzende beruft den Bundeshauptausschuß ein. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung.

§ 14 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Deutschland. Er führt die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundeshauptausschusses durch und ist der Bundesversammlung und dem Bundeshauptausschuß rechen-schaftspflichtig.
Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes sind zugleich Mitglieder bzw. Gesellschafter der Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland gemäß § 19. In der Satzung der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Dem Bundesvorstand gehören an:
 1. die/der Bundesvorsitzende,
 2. die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 3. der Bundespräses,
 4. der stellvertretende Bundespräses,
 5. der/die Bundessekretär/in,
 6. der/die Bundesgeschäftsführer/in,
 7. vier Mitglieder der Bundesleitung der Kolpingjugend,
 8. die weiteren zehn Bundesvorstandsmitglieder entsprechend § 12, (4), 5.,
 9. mit beratender Stimme:
 - der/die Generalsekretär/in des Internationalen Kolpingwerkes,
 - der/die Geschäftsführer/in des Rechtsträgers Deutsche Kolpingsfamilie e.V.,
 - die Referatsleiter/innen im Bundessekretariat,
 - der/die Leiter/in der Mitgliederabteilung im Bundessekretariat,
 - die Geschäftsführer/innen der auf der Bundesebene bestehenden Einrichtungen/Rechtsträger des Verbandes.
- (3) Der Bundesvorstand wählt den/die Bundessekretär/in und Bundesgeschäftsführer/in. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Beide werden befristet für die Dauer ihrer Amtszeit durch einen Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland gemäß § 19 angestellt. Über die Abberufung entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Der Bundesvorstand tritt mindestens 4 x jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung hierzu ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch die/den Bundesvorsitzende/n. Eine außerordentliche Bundesvorstandssitzung

- muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Bundesleitung der Kolpingjugend fordern.
- (5) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bundeshauptausschuß. Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Bundesvorstands ist beschlussfähig.
 - (6) Die/der Bundesvorsitzende leitet die Sitzungen des Bundesvorstandes und sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Bundesvorstandes für die Durchführung der Beschlüsse. Die/der Bundesvorsitzende vertritt das Kolpingwerk Deutschland nach innen und außen. Die Wahrnehmung von Außenvertretungen für das Kolpingwerk Deutschland durch andere Mitglieder des Bundesvorstands erfolgt in Abstimmung mit der/dem Bundesvorsitzenden.
 - (7) Zu den Aufgaben der Bundesvorstandsmitglieder gehören sowohl die Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung und der Positionsbestimmung als auch die Umsetzung und Einbringung der entsprechenden Positionen in die innerverbandliche Arbeit.
 - (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes endet mit der Neuwahl.

§ 15 Bundespräsidium

- (1) Das Bundespräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Deutschland. Es ist dem Bundesvorstand rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder des Bundespräsidiums gehören zugleich Vorstand bzw. Geschäftsführung der Rechtsträger gemäß § 19 an. In der Satzung der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Dem Bundespräsidium gehören an:
 1. die/der Bundesvorsitzende,
 2. die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 3. der Bundespräses,
 4. der stellvertretende Bundespräses,
 5. der/die Bundessekretär/-in,
 6. der/die Bundesgeschäftsführer/in,
 7. ein Mitglied der Bundesleitung der Kolpingjugend, das dem Bundesvorstand angehören muss.Die Aufgaben der Bundespräsidiumsmitglieder regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Bundesvorstand beschlossen wird.
- (3) Die Beschlüsse des Bundespräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Kolpingjugend

- (1) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Mitverantwortung für das gesamte Kolpingwerk
- (2) Die Bundeskonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend. Ihr gehören an:
 1. Mit Sitz und Stimme
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung der Kolpingjugend.
 - b) von der entsprechenden Diözesankonferenz gewählte Mitglieder der Diözesanleitungen nach folgendem Schlüssel:
 - unter 500 Mitglieder der Kolpingjugend im Diözesanverband: 3

Vertreter/innen

- ab 500 Mitglieder der Kolpingjugend im Diözesanverband: 4 Vertreter/innen
- ab 3.000 Mitglieder der Kolpingjugend im Diözesanverband: 5 Vertreter/innen.

c) von der entsprechenden Landes- bzw. Regionalkonferenz gewählt Mitglieder der Landes- bzw. Regionalleitungen nach folgendem Schlüssel:

- unter 10.000 Mitglieder der Kolpingjugend des Landes-/ Regionalverbandes: 2 Vertreter/innen
- ab 10.000 Mitglieder der Kolpingjugend im Landes-/ Regionalverband: 4 Vertreter/innen

d) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesarbeitskreises der Kolpingjugend

e) die Mitglieder des Bundespräsidiums

2. Mit beratender Stimme:

a) die Referentinnen und Referenten des Referates Jugendarbeit des Bundessekretariates

b) die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Diözesan-/Landesverbände und Regionen

c) die gewählten Mitglieder der Diözesan-/Landes- und Regionalleitungen, die nicht unter § 16; Abs. 2 fallen.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind zur Bundeskonferenz einzuladen. Die Bundeskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist durch die Bundesleitung einzuladen. Sie gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedarf. Diese regelt auch die Zusammensetzungen und Wahl des Bundesarbeitskreises.

(3) Die Bundesleitung besteht aus

1. mindestens 4 Mitgliedern,
2. einer pastoralen Begleitperson.

Die Bundeskonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Bundesleitung, davon vier Mitglieder in den Bundesvorstand.

(4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 17 Finanzausschuss

(1) Das Kolpingwerk Deutschland (Rechtsträger gemäß § 19) gibt sich eine Finanzordnung, in der die Aufgaben des Finanzausschusses geregelt sind. Über sie entscheidet der Bundeshauptausschuß.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben sachkundigen Mitgliedern, die von der Bundesversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen weder dem Bundesvorstand, noch einem Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland auf Bundesebene angehören. Der/die Bundesgeschäftsführer/in gehört dem Finanzausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n.

(4) Der Finanzausschuss hat Berichtspflicht gegenüber der Bundesversammlung, dem Bundeshauptausschuß und dem Bundesvorstand.

(5) Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

§ 18 Fachgremien

- (1) Bundesfachausschüsse dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Aufgaben und Anliegen, der Anregung und Sicherstellung des innerverbandlichen Informations- und Meinungsaustausches sowie der Koordination entsprechender Aktivitäten. Die Schwerpunkte der Bundesfachausschüsse richten sich nach den im Programm (Leitbild) des Kolpingwerkes Deutschland festgelegten Handlungsfeldern. Die Tätigkeit der Bundesfachausschüsse richtet sich nach den Vorgaben von Bundesvorstand und Bundeshauptausschuss.
Über Anzahl und Aufgabenstellung der Bundesfachausschüsse entscheidet der Bundeshauptausschuss. Die Mitglieder werden durch den Bundesvorstand berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Diözesanverbände, Landesverbände und Regionen, die Bundesleitung der Kolpingjugend sowie der Bundesvorstand. Für die Arbeit der Bundesfachausschüsse gilt eine vom Bundeshauptausschuss beschlossene Geschäftsordnung.
- (2) Zur Abdeckung grundlegender, im Programm (Leitbild) abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Deutschland in Kirche und Gesellschaft sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes kann der Bundeshauptausschuss weitere dauerhaft tätige Gremien (Kommissionen) einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Bundesfachausschüsse sinngemäß.

Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte können der Bundesvorstand und der Bundeshauptausschuß befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Bundesvorstand.

§ 19 Rechtsträger

- (1) Die Vermögensinteressen des Kolpingwerkes Deutschland werden im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Mittelverwendung beziehungsweise -thesaurierung von gemeinnützigen juristischen Personen als Rechtsträger wahrgenommen.
- (2) Das Kolpingwerk Deutschland soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermögen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Mittelverwendung beziehungsweise -thesaurierung den Rechtsträgern übereignen oder (durch diese) unmittelbar in Empfang nehmen lassen.
- (3) Rechtsträger sind der gemeinnützige Deutsche Kolpingsfamilie e.V., die Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH und die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland. Die Gemeinnützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet über die Abgrenzung und Zuständigkeit seiner Rechtsträger. Außerdem kann er festlegen, dass bestimmte Vermögensinteressen und Vermögensvorteile beim Kolpingwerk Deutschland verbleiben.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Der Bundeshauptausschuß wählt ein Schiedsgericht mit einer/einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die/der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes haben. Sie/er entscheidet über die Zulassung eines Antrages.
- (3) Die Einzelheiten der Zusammensetzung, des Tätigwerdens und des Verfahrens des Schiedsgerichtes regelt eine vom Bundeshauptausschuß beschlossene Schiedsgerichtsordnung. In jedem Fall ist das Schiedsgericht zur Tätigkeit berufen, soweit dies in dieser Satzung oder im Organisations- oder Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland vorgesehen ist.

§ 21 Kirchlicher Vereinsstatus

- (1) Das Kolpingwerk Deutschland versteht sich als privater Verein von Gläubigen entsprechend cc 321 ff. CIC. Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland bedarf der Billigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Der Bundespräses und der stellvertretende Bundespräses bedürfen nach ihrer Wahl durch die Bundesversammlung der Bestätigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.

§ 22 Steuerliche Gemeinnützigkeitsregelung

- (1) Das Kolpingwerk Deutschland (nachfolgend Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. § 2 ist so auszulegen, dass er mit den steuerlichen Bedingungen der Gemeinnützigkeit nicht im Widerspruch steht. Der Verein fördert insbesondere
 - die Jugend- und Altenhilfe,
 - die Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - den Schutz der Ehe und Familie,
 - den Gedanken der Völkerverständigung
 - und die Entwicklungshilfe.

- (2) Die in Abs. 1 festgelegten Zwecke werden unter anderem wie folgt verwirklicht:
 - Jugend- und Altenhilfe: Angebot von Jugendbildungs- und Freizeitmaßnahmen; Unterhalt von Jugendwohnheimen; Ausbildung von Jugendgruppenleitern; Erarbeiten von Jugendmaterialien; Organisation von Interessenvertretung junger Menschen; Seniorenbildungsmaßnahmen; Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit älterer Menschen; Altenpflegeeinrichtungen.
 - Erziehung-, Volks- und Berufsbildung: Organisation von Fachtagungen und Seminaren; Erstellung von Arbeitshilfen; Förderungen und Unterhalt von Bildungs- Facheinrichtungen; Unterrichtung von Lehrern (Multiplikatorenschulungen).
 - Schutz der Ehe und Familie: Organisation und Durchführung entsprechender Bildungsmaßnahmen und Tagungen; Organisation entsprechender Interessenvertretungen.
 - Völkerverständigung: Organisation von Partnerschaftsarbeit und grenzüberschreitenden Projekten.
 - Entwicklungshilfe: Bildungsmaßnahmen in Entwicklungsländern; Organisation von Interessenvertretungen.

Das Kolpingwerk Deutschland kann jede sonstige Maßnahme durchführen, um die in Abs. 1 umschriebenen Zwecke zu realisieren. Insbesondere kann das Kolpingwerk Deutschland Mittel für die Verwirklichung der genannten steuerbegünstigten Zwecke an andere Körperschaften, insbesondere an die in § 5 erwähnten Personalverbände weiterleiten, sofern § 58 Nr. 1 AO erfüllt ist.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, gerade dadurch werden die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht.
- (5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Kolpingwerk e.V., eine gemeinnützige Körperschaft und

zugleich der Rechtsträger des Internationalen Kolpingwerks. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren und sollte der Rechtsträger eine andere gemeinnützige Körperschaft sein, so tritt diese an die Stelle des Kolpingwerks e.V. Sollte es keinen Rechtsträger mehr geben, fällt das Vermögen an das Erzbistum Köln. Die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Bundesversammlung, des Bundeshauptausschusses, des Bundesvorstandes und des Bundespräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Bundesversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 14.01.1995 von der Zentralversammlung des Kolpingwerkes Deutscher Zentralverband (zukünftig Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland) in Hünfeld beschlossen und tritt am 14.01.1995 in Kraft.

Geändert durch die Bundesversammlung in Vechta am 22.11.1996

Geändert durch die Bundesversammlung in Dresden am 28.05.2000

Geändert durch die Bundesversammlung in Osnabrück am 31.10.2004

Geändert durch die Bundesversammlung in Essen am 25.10.2008

Für die Bundesversammlung

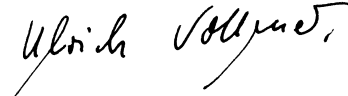
Köln, den 11.12.2008



Thomas Dörflinger
Bundesvorsitzender, MdB



Ottmar Dillenburger
Bundespräsident



Ulrich Vollmer
Bundessekretär